



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	29.06.2010	

Anlass:

Mitteilung der
Verwaltung

Beantwortung von
Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer
Anfrage
nach § 4 der
Geschäftsordnung

Stellungnahme zu
einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Sanierung Konrad-Adenauer-Ufer

**hier: Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung des Verkehrsausschusses am
29.06.2010, TOP 1.1**

Aus den Mitteln des Konjunkturpakets II wurde unter anderem die Sanierung des Konrad-Adenauer-Ufers beschlossen. Teil der Ausschreibung der Fahrbahnerneuerung war die Verwendung eines lärmoptimierten und gummimodifizierten Asphalts.

Nun ist allerdings zu hören, dass das ausführende Unternehmen eine Gewährleistung auf den Straßenbelag ablehne, nachdem es nach Vergabe des Auftrags festgestellt haben soll, dass die Mischung des Belages das Unternehmen vor größere Herausforderungen stellen würde als es bei Abgabe des Angebots kalkuliert hatte. Um dies zu klären, bittet die FDP-Fraktion die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Frage 1:

Entspricht es der Wahrheit, dass das Unternehmen, das den Auftrag bekommen hat, eine Gewährleistung auf den im Zuge der Sanierung des Konrad-Adenauer-Ufers verwendeten Straßenbelag ablehnt? Falls ja, aus welchen Gründen? Kann ausgeschlossen werden, dass die Gründe bereits bei der Abgabe des Angebots abzusehen waren?

Frage 2:

Sollte dem so sein, wie steht die Verwaltung zu der Ablehnung der Gewährleistung auf den Belag? Welche Konsequenzen werden in Betracht gezogen?

Antwort der Verwaltung:

Es ist richtig, dass das Unternehmen mit Schreiben vom 12.05.2010, Eingang bei der Verwaltung am 17.05.2010, versucht hat die Gewährleistung für den ausgeschriebenen und beauftragten Fahrbahnbelag abzulehnen. Die Verwaltung hat jedoch sofort hierauf reagiert und den Auftragnehmer schriftlich mit Schreiben vom 08.06.2010 darauf hingewiesen, dass er die vertraglich vereinbarte Gewährleistung von 4 Jahren gemäß VOB/B § 4 Absatz 3 nicht mehr ablehnen könne, da er zu diesem Zeitpunkt bereits die Arbeiten aufgenommen hatte. Der Auftragnehmer hätte seine Bedenkenanmeldung hiernach „schon vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitteilen sollen“. Daher ist der abgeschlossene Bauvertrag ohne Änderung zu erfüllen.

gez. Streitberger